

Tennis-Club Neuburgweier e.V.



TC Neuburgweier e.V. • Wörthwiesen 101 • 76287 Rheinstetten

Aktuelle Satzung des Vereins aus der Mitgliederversammlung vom 15.11.2015

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TC Neuburgweier e. V.
2. Sitz des Vereins ist 76287 Rheinstetten, OT Neuburgweier
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter VR 1062 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Sports zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport und den Freizeit- und Breitensport auf allen Ebenen. Hierzu gehören auch die Errichtung und die Unterhaltung von Sportanlagen.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Regelmäßigen und auch leistungsorientierten Trainingsbetrieb.
 - b) Aufbau und Durchführung von Trainings- und Übungsprogrammen für alle Bereiche des Leistungssports und des Freizeit- und Breitensports.
 - c) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - d) Durchführung allgemeiner Jugendveranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege.
 - e) Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

www.tc-neuburgweier.de

Bankverbindung
Spar – und Kreditbank Rheinstetten
Konto Nr.20001
Bankleitzahl 660 614 07

Gläubiger-ID: DE 35 ZZZ 00000 182572
IBAN: DE23 6606 1407 0000 0200 01
BIC: GENODE61RH2

Vorstand
Torsten Bielen
Scheffelstr. 6
76287 Rheinstetten

Tennis-Club Neuburgweier e.V.



TC Neuburgweier e.V. • Wörthwiesen 101 • 76287 Rheinstetten

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den Vorstandsmitgliedern nach § 13 Abs. 1, den Vereinshelfern (Platzwart u.a.) und den Übungsleitern können jedoch auf Nachweis ihre Aufwendungen für den Verein, z.B. Kilometergeld, Reisekosten usw. erstattet werden. Aufwandsentschädigungen für die Personen sind auch pauschal bis zu steuerlich zulässigen Sätzen möglich, soweit die Tätigkeit für den Verein nebenberuflich ausgeübt wird. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 1. Badischen Sportbund Nord
 2. Badischen Tennisverband
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

www.tc-neuburgweier.de

Bankverbindung

Spar – und Kreditbank Rheinstetten
Konto Nr.20001
Bankleitzahl 660 614 07

Gläubiger-ID: DE 35 ZZZ 00000 182572
IBAN: DE23 6606 1407 0000 0200 01
BIC: GENODE61RH2

Vorstand

Torsten Bielen
Scheffelstr. 6
76287 Rheinstetten

Tennis-Club Neuburgweier e.V.



TC Neuburgweier e.V. • Wörthwiesen 101 • 76287 Rheinstetten

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
5. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
6. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod
 2. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 3. Ausschluss aus dem Verein oder
 4. Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Vereinsmitglied kann durch einen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

www.tc-neuburgweier.de

Bankverbindung

Spar – und Kreditbank Rheinstetten
Konto Nr.20001
Bankleitzahl 660 614 07

Gläubiger-ID: DE 35 ZZZ 00000 182572
IBAN: DE23 6606 1407 0000 0200 01
BIC: GENODE61RH2

Vorstand

Torsten Bielen
Scheffelstr. 6
76287 Rheinstetten

Tennis-Club Neuburgweier e.V.



TC Neuburgweier e.V. • Wörthwiesen 101 • 76287 Rheinstetten

- Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden. Sie wird wirksam mit Bekanntgabe an den Betroffenen.
 3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag mit zwei Drittel Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 4. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
 5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

www.tc-neuburgweier.de

Bankverbindung

Spar – und Kreditbank Rheinstetten
Konto Nr.20001
Bankleitzahl 660 614 07

Gläubiger-ID: DE 35 ZZZ 00000 182572
IBAN: DE23 6606 1407 0000 0200 01
BIC: GENODE61RH2

Vorstand

Torsten Bielen
Scheffelstr. 6
76287 Rheinstetten

Tennis-Club Neuburgweier e.V.



TC Neuburgweier e.V. • Wörthwiesen 101 • 76287 Rheinstetten

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/ Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 7 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

www.tc-neuburgweier.de

Bankverbindung

Spar – und Kreditbank Rheinstetten
Konto Nr.20001
Bankleitzahl 660 614 07

Gläubiger-ID: DE 35 ZZZ 00000 182572
IBAN: DE23 6606 1407 0000 0200 01
BIC: GENODE61RH2

Vorstand

Torsten Bielen
Scheffelstr. 6
76287 Rheinstetten

Tennis-Club Neuburgweier e.V.



TC Neuburgweier e.V. • Wörthwiesen 101 • 76287 Rheinstetten

C Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Gesamtvorstand
 3. der Vorstand nach § 26 BGB, der sich aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden zusammensetzt.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Gesamtvorstand erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die schriftliche Einladung kann durch Einladung per E-Mail und Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten ersetzt werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

www.tc-neuburgweier.de

Bankverbindung

Spar – und Kreditbank Rheinstetten
Konto Nr.20001
Bankleitzahl 660 614 07

Gläubiger-ID: DE 35 ZZZ 00000 182572
IBAN: DE23 6606 1407 0000 0200 01
BIC: GENODE61RH2

Vorstand

Torsten Bielen
Scheffelstr. 6
76287 Rheinstetten

Tennis-Club Neuburgweier e.V.



TC Neuburgweier e.V. • Wörthwiesen 101 • 76287 Rheinstetten

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem Vorstand, der sich aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden zusammensetzt. Die Anzahl der zu wählenden Vorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl.
 2. dem Schatzmeister/Kassenwart/Kassierer
 3. dem Schriftführer
 4. stimmberechtigten Beisitzern. Beisitzer könnten vom Vorstand oder anwesenden Mitgliedern der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Eine Anzahl von null ist ebenfalls möglich.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden Ziff. 1 Abs. 1 vertreten. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen ist die Unterschrift eines der bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden erforderlich.
3. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis für den Vorstand nach Ziffer 2.
4. Eine Personalunion ist unzulässig.
5. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom

www.tc-neuburgweier.de

Bankverbindung

Spar – und Kreditbank Rheinstetten
Konto Nr.20001
Bankleitzahl 660 614 07

Gläubiger-ID: DE 35 ZZZ 00000 182572
IBAN: DE23 6606 1407 0000 0200 01
BIC: GENODE61RH2

Vorstand

Torsten Bielen
Scheffelstr. 6
76287 Rheinstetten

Tennis-Club Neuburgweier e.V.



TC Neuburgweier e.V. • Wörthwiesen 101 • 76287 Rheinstetten

vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
8. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch einen der gleichberechtigten Vorsitzenden einberufen.
9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Ausschluss von Mitgliedern

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

www.tc-neuburgweier.de

Bankverbindung

Spar – und Kreditbank Rheinstetten
Konto Nr.20001
Bankleitzahl 660 614 07

Gläubiger-ID: DE 35 ZZZ 00000 182572
IBAN: DE23 6606 1407 0000 0200 01
BIC: GENODE61RH2

Vorstand

Torsten Bielen
Scheffelstr. 6
76287 Rheinstetten

Tennis-Club Neuburgweier e.V.



TC Neuburgweier e.V. • Wörthwiesen 101 • 76287 Rheinstetten

D Vereinsjugend

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

E Sonstige Bestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Geschäftsordnung
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

www.tc-neuburgweier.de

Bankverbindung
Spar – und Kreditbank Rheinstetten
Konto Nr.20001
Bankleitzahl 660 614 07

Gläubiger-ID: DE 35 ZZZ 00000 182572
IBAN: DE23 6606 1407 0000 0200 01
BIC: GENODE61RH2

Vorstand
Torsten Bielen
Scheffelstr. 6
76287 Rheinstetten

Tennis-Club Neuburgweier e.V.



TC Neuburgweier e.V. • Wörthwiesen 101 • 76287 Rheinstetten

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinstetten mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen zur Förderung des Sports verwendet wird

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **15.11.2015** mehrheitlich beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

www.tc-neuburgweier.de

Bankverbindung

Spar – und Kreditbank Rheinstetten
Konto Nr.20001
Bankleitzahl 660 614 07

Gläubiger-ID: DE 35 ZZZ 00000 182572
IBAN: DE23 6606 1407 0000 0200 01
BIC: GENODE61RH2

Vorstand

Torsten Bielen
Scheffelstr. 6
76287 Rheinstetten